Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

ENHK c/o BAFU, GU, 3003 Bern

Raum und Wirtschaft (rawi)
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Ihr Zeichen: CL
Unser Zeichen: UM
Sachbearbeiter/in: UM
Bern, 1. November 2021

Gemeinde Horw LU, Umgestaltung Seefeld – Voranfrage

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Mai 2021 hat die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) des Kantons Luzern der ENHK die «Umgestaltung Seefeld» in der Gemeinde Horw zur Stellungnahme unterbreitet.

Die geplante Umgestaltung und Neuausrichtung betrifft die Horwer Seebucht, welche im Objekt Nr. 1606 «Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi» (Teilraum 5, Westliche Seebuchten) des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) liegt. Zudem betrifft sie ein Flachmoor von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 1251, Steinibachried) und ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. LU227, Steinibachried). Die Feuchtbiotope stehen auch unter kantonalem und kommunalem Schutz[1].

Die Umgestaltung betrifft Biotope von nationaler Bedeutung sowie den Vollzug von Art. 18 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und bedingt auf Bundesrecht abgestützte spezialrechtliche Bewilligungen im Bereich Gewässerschutz und Fischerei. Das Vorhaben stellt somit in verschiedener Hinsicht eine Bundesaufgabe nach Art. 2 des NHG dar. Die Stellungnahme der ENHK erfolgt gestützt auf Art. 7 NHG.

Die Dienststelle rawi hat der ENHK diverse Grundlagen für die Stellungnahme zugestellt[2]. Am 31. August 2021 fand zudem ein Augenschein einer Delegation der ENHK unter Anwesenheit von Vertretungen der Gemeinde Horw, der kantonalen Dienststelle rawi, der kantonalen Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) sowie der beauftragten Planungs- und Ingenieurbüros statt.

[1] Kantonale Verordnung zum Schutz des Steinibachrieds in der Gemeinde Horw; Bau-und Zonenreglement Horw (Naturschutzzone und Riedschutzzone)

[2] Studienauftrag mit Präqualifikation – Bericht des Beurteilungsgremiums (30. Juni 2020), Resultat des Studienauftrags (11. Mai 2021), Aufgabenkatalog Gutachten Lärm (Vorabzug 23. August 2021), Gutachten Hydrologie Steinibachried (24. August 2021), Leitfaden zur Beleuchtung im Aussenraum (26. August 2021)

Marcus Ulber, wissenschaftlicher Mitarbeiter
ENHK c/o Bundesamt für Umwelt BAFU, 3003 Bern
Telefon +41 (0)58 469 78 40, marcus.ulber@enhk.admin.ch

Der Teilraum 5 des BLN-Objekts «Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi» umfasst im Bereich der Horwer Bucht die ganze Wasserfläche, das an den See angrenzende Steinibachried beidseits des Steinibachs[3] sowie die Horwer Halbinsel östlich der Bucht (unter Ausschluss der zusammenhängenden Horwer Siedlungsflächen). Die Anhöhen westlich der Bucht im Anschluss ans Siedlungsgebiet bis hin zum Pilatus sind hingegen weitgehend Teil des BLN-Objekts Nr. 1605 «Pilatus». Die Seeufer im Teilraum 5 sind gemäss BLN-Beschrieb zum grössten Teil überbaut und nur an wenigen Stellen in natürlichem Zustand. Das Steinibachried in Horw ist eine der wenigen flachen Uferstellen, welche sich in einem natürlichen oder zumindest sehr naturnahen Zustand befinden. Es hat sich in einer jungen Verlandungszone des heute kaum mehr aktiven Steinibachdeltas ausgebildet.

Im Objektblatt zum BLN-Objekt Nr. 1606 wird auf die besonderen ökologischen Werte des Flachmoors sowie des Amphibienlaichgebietes Steinibachried, beide von nationaler Bedeutung, hingewiesen: *Hier kommen Grosssseggenried, Schilfröhricht und Elemente des Übergangsmoors vor. Zu den Charakterarten der steinigen Uferabschnitte zählt die stark gefährdete Geisterlibelle (Boyeria irene), die landesweit nur in der Zentralschweiz vorkommt und am Vierwaldstättersee ihre wichtigsten Vorkommen hat. In den Riedgebieten lebt eine bedeutende Anzahl seltener Pflanzen und Tiere. Dazu gehören das stark gefährdete Schlanke Wollgras (Eriophorum gracile) und der ebenfalls stark gefährdete Teichmolch (Lissotriton vulgaris).* Die bundesrechtlich geschützte Flachmoorfläche Steinibachried umfasst die letzten rund 200 m des Steinibachs vor der Mündung in den See und den siedlungsfreien Bereich beidseits dieses Gewässerabschnitts. Der grössere Teil der Schutzfläche liegt östlich des Baches. Die ENHK weist darauf hin, dass ein kleiner, isoliert liegender Teil der Fläche des Flachmoorobjekts Nr. 1251 im Bereich des Seebades in den Plänen des Studienprojektes nicht verzeichnet ist. An wenigen Stellen existieren (innerhalb des Flachmoorperimeters) Pufferzonen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Flachmoorverordnung (Umgebungszonen der kant. Schutzverordnung), mehrheitlich grenzen die intensiv genutzten Siedlungsflächen, Industrie- und Erholungsnutzungen jedoch unmittelbar an das Flachmoor. Die Gemeinde hat das umgebende Siedlungsgebiet im kommunalen Nutzungsplan mit einer «Riedschutzzone» überlagert.

Nach Auskunft der Gemeinde soll der Steinibach Gegenstand von Hochwasserschutzmassnahmen sein, ein entsprechendes Projekt des Kantons Luzern liegt vor (Hochwasserschutz Horw, Instandstellung Dorfbach). Der Bach weist mit seiner Anbindung an See und Flachmoor auch ein gewisses ökologisches Potenzial als Vernetzungsachse im Siedlungsgebiet auf.

Die Horwer Seebucht stellt ein wichtiges Naherholungsgebiet dar. Das Areal Seefeld umfasst heute auf einer Gesamtfläche von rund 68 000 m^2 diverse Sportanlagen[4], einen Campingplatz und ein Seebad, alle im Besitz der Einwohnergemeinde Horw. Der Pachtvertrag mit dem Campingplatzbetreiber wird laut den Unterlagen auf Ende 2022 beendet. Dem Steinibach entlang verläuft rechtsufrig ein Fussweg bis zum Mündungsbereich des Bachs, von wo er in Seeufernähe durch das Flachmoor bzw. an dessen Rand entlang bis zum Seebad führt. Der Weg hat eine Kiesunterlage auf einer kleinen Dammaufschüttung bzw. verläuft in den feuchteren Abschnitten auf Holzstegen. Wie am Augenschein erkennbar, wird er intensiv für Spaziergänge und für sportliche Betätigung genutzt. Westlich vom Seefeld betreibt die Sand + Kies AG Luzern einen rund 27 000 m^2 grossen Standort mit Hauptsitz und Anlagen für den see- und landgebundenen Umschlag sowie die Lagerung und Aufbereitung von Sand, Kies, Steinbruchmaterial und Mischgut. Die Gemeinde Horw beabsichtigt mittelfristig, das Seeufer auch hier öffentlich zugänglich zu machen und strebt die Umnutzung des Areals sowie die Erstellung einer neuen S-Bahnhaltestelle «Horw See» ab 2035 an.

Die folgenden Schutzziele des BLN-Objekts Nr. 1606 erachtet die Kommission für den Bereich der Horwer Seebucht als relevant.

[3] Bezeichnung «Steinibach» gemäss VECTOR25 Gewässernetz GWN07. In der LK 1:25 000 ist der betreffende Bachabschnitt ohne Bezeichnung, in der Gewässernetzkarte des Kantons Luzern und in den Projektunterlagen wird das Gewässer ab dem Zusammenfluss von «Steinibach» und «Dorfbach» als «Dorfbach» bezeichnet.

[4] Leichtathletikrundbahn, Einrichtungen für Sprung- und Wurfdisziplinen, 2 Rasenspielfelder, 1 Kunstrasenspielfeld, 2 Beachvolleyballfelder, Pétanque-Anlage

Schutzziele für das gesamte Gebiet des BLN-Objektes 1606:

3.5 Das Mosaik aus gestalteten und genutzten Landschaften und natürlichen Lebensräumen erhalten.

3.6 Die Feucht- und Trockenlebensräume in ihrer Qualität sowie ökologischen Funktion und mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.

3.7 Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten.

3.8 Die natürlichen Seeufer, die Flachwasserzonen und die Unterwasserwiesen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.

3.10 Die ökologische Vernetzung der Lebensräume erhalten.

Schutzziele für den Teilraum 5 Westliche Seebuchten:

13.1 Die kleinräumig gegliederte Uferlandschaft in ihrer Substanz und mit ihrem Charakter erhalten.

13.2 Die natürlichen Unterwasserlebensräume und naturnahen Uferbereiche mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.

Als Basis für die Planung der künftigen Nutzung des Areals Seefeld hat die Gemeinde Horw einen Studienauftrag ausgeschrieben. Dabei wurden für den Projektperimeter konkrete Lösungen für die Gestaltung eines neuen Seebads und der Sportanlagen und für die Nachnutzung des Campingareals erwartet, dies unter Berücksichtigung des an den Projektperimeter angrenzenden Schutzgebietes Steinibachried und der Riedschutzzone. Das Ziel war eine Aufwertung des gesamten Areals Seefeld als Gebiet für Freizeit, Sport, Erholung und Natur für alle Anspruchsgruppen. Teil der Aufgabe war zudem, das Areal Rankried östlich des Steinibachs mit Kindergarten und Robinson-Spielplatz ans Seefeld anzubinden. Es sollten gute Fusswegverbindungen und Parkierungsmöglichkeiten angeboten werden.

Das vom Beurteilungsgremium zur Weiterbearbeitung ausgewählte Siegerprojekt sieht vor, das Kunstrasenspielfeld in die bestehende Rundbahn zu verlegen und an dessen heutiger Stelle ein multifunktionales Rasenspielfeld zu schaffen, das im Sommer zur grosszügigen, mit dem Strandbad zusammenhängenden Badewiese wird. Dazu muss der kleine Sportplatzbach[5] um wenige Meter verlegt werden. Das zweite Rasenspielfeld soll, um 90° gedreht, künftig längsseitig an die Rundbahn zu liegen kommen. Durch diese Anordnung entstehen gemäss dem Beschrieb im Siegerprojekt «stark extensivierte Flächen», gemäss Bericht des Beurteilungsgremiums ein «Pufferraum» zum Steinibachried und zum Seeufer hin. Das Strandbad soll durch die Entfernung der heute bestehenden Mauer geöffnet werden. Der bestehende Fussweg entlang dem Steinibach- und Seeufer im Schutzperimeter (BLN, Flachmoor und Amphibienlaichgebiet) soll aufgehoben und ausserhalb der Schutzobjekte durch das Areal führen. An einer Stelle beim Weg ist ein «Publikumsweiher» vorgesehen, über den ein Steg bis ins Ried zu einer erhöhten Plattform führt. Ein weiterer neuer Steg in den Perimeter der Schutzgebiete ist südlich des Kindergartenbereichs verzeichnet. Eine neue Fusswegverbindung zum Kindergarten Rankried verläuft an der Grenze der Schutzgebiete. An Hochbauten sind ein «Klubhaus» in der Nähe der Rundbahn, ein Restaurant und ein Garderobenhaus beim Seebad sowie ein neues Kindergartengebäude im Rankried geplant. Alle Gebäude sind als pavillonartige Rundbauten vorgeschlagen, deren Zentralraum durch ein markantes kegelförmiges Dach akzentuiert wird. Zwischen den Spielfeldern sieht das Projekt eine doppelseitige gedeckte Tribüne vor.

Für die Einschätzung der geplanten Umgestaltung des Areals Seefeld nimmt die Kommission in erster Linie die oben genannten relevanten Schutzziele des BLN-Objektes sowie die nachfolgenden gesetzlichen Grundlagen und sekundär die darunter genannten Schutzziele der anderen betroffenen Schutzobjekte (Biotope) von nationaler Bedeutung (Flachmoor und Amphibienlaichgebiet) als Massstab.

Art. 6 NHG legt fest, dass *durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes dargetan wird, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient* (Abs. 1). *Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im*

[5] Bezeichnung gemäss Gewässernetzkarte des Kantons Luzern, in den LK ist der Bach nicht verzeichnet.

Sinne der Inventare darf bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (Abs. 2). Gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN) gilt für alle BLN-Objekte der Grundsatz, dass *die Objekte (…) in ihrer natur- und kulturlandschaftlichen Eigenart und mit ihren prägenden Elementen ungeschmälert erhalten bleiben* müssen. Daraus folgt, dass die Auswirkungen von jedem geplanten Vorhaben im Hinblick auf die Einhaltung dieses Grundsatzes, wie er durch die objektspezifischen Schutzziele des BLN-Objektes konkretisiert ist, abgeklärt werden müssen.

Auch Flachmoore und Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung müssen ungeschmälert erhalten bleiben (Art. 4 der Flachmoorverordnung bzw. Art. 6 der Amphibienlaichgebiete-Verordnung [AlgV]). Die Kantone haben zudem dafür zu sorgen, dass bestehende Beeinträchtigungen von Objekten bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit möglich rückgängig gemacht bzw. beseitigt werden (Art. 8 der Flachmoorverordnung bzw. Art. 11 AlgV). Dasselbe gilt auch bezüglich der BLN-Objekte (Art. 7 VBLN).

Die Umgestaltung muss also im Sinne der objektspezifischen Schutzziele des BLN-Objektes bzw. bezüglich der Biotope von nationaler Bedeutung in Ermangelung objektspezifischer Schutzziele im Sinne der allgemeinen Schutzziele gemäss den jeweils anwendbaren Biotopverordnungen wirken. Sie darf keine Verschlechterungen mit sich bringen, konkrete Verbesserungen des Schutzes sind angesichts der sich hier bietenden Gelegenheit anzustreben.

Die ENHK stützt sich bei ihrer Beurteilung auf die Pläne des (punktuell weiterentwickelten) Siegerprojektes aus dem Studienauftrag der Gemeinde Horw, die weiteren vom Kanton Luzern gelieferten Unterlagen und die Aussagen beim Augenschein ab. Es gibt momentan noch keine definitive Planung und kein Bauprojekt. Die Beurteilung der Kommission muss darum eine provisorische sein und kann spätere Beurteilungen von verbindlichen Plänen und Projekten nicht präjudizieren.

Die ENHK gewinnt aufgrund der momentanen Informationen folgende Erkenntnisse:

- Insbesondere durch die geplante Verlegung des Uferweges, aber auch durch die Aufhebung des Campings und die neue Anordnung der Sportplätze werden die Schutzobjekte allesamt entlastet. Die Entlastung umfasst Bauten und Anlagen, Störungen und Schadstoff-Einträge aus dem Grünflächenunterhalt.
- Ein erstes hydrologisches Gutachten zeigt auf, dass das Flachmoor Steinibachried mit der Umgestaltung des Seefeldes ungeschmälert erhalten oder dessen hydrologische Situation sogar verbessert werden kann. Dank den extensivierten Flächen entsteht eine Art Pufferbereich um die Flachmoorflächen.
- Durch die Entfernung der Mauer um das Seebad öffnet sich der Blick auf den See und damit auf das BLN-Objekt, und eine Wanderungsbarriere für die Fauna verschwindet, d.h. die ökologische Vernetzung wird verbessert.
- Die Auswirkungen der kleinräumigen Verlegung des Sportplatzbachs sind noch nicht genau dokumentiert.
- Die geplanten punktuellen neuen Hochbauten liegen knapp ausserhalb des BLN-Perimeters. Sie erscheinen auf den Visualisierungen mit ihrem kegelförmigen, die Vertikale betonenden Dach trotz ihrer Höhe dezent. Beim Augenschein kam die Delegation der ENHK zur Erkenntnis, dass die Bauten vom See her gesehen voraussichtlich durch die vorhandenen Bäume grossenteils verdeckt werden (zumindest während die Bäume belaubt sind). Sie stellen damit eine höchstens leichte Beeinträchtigung dar.
- Die neuen Wege, die beim Sportplatzbach und östlich des Steinibachs im Randbereich des BLN liegen, sowie die vorgesehenen Stege und die erhöhten Plattformen innerhalb des BLN-Perimeters stellen Beeinträchtigungen des BLN-Objektes dar, die voraussichtlich als leicht bewertet werden können. Ob die neuen Anlagen mit den Schutzzielen des Flachmoors und des Amphibienvereinbar sind, muss noch abgeklärt werden.

Die Kommission kommt aufgrund der momentanen Informationen insgesamt zum Schluss, dass die geplante Umgestaltung des Seefeldes zu voraussichtlich höchstens leichten Beeinträchtigungen des

BLN-Objektes 1606 führen dürfte und dass die Schutzobjekte teilweise entlastet und aufgewertet werden könnten.

Eventuelle Anpassungen im Rahmen der weiteren Projektplanung und Umsetzung können diese Einschätzung jedoch massgeblich beeinflussen. Um die Beeinträchtigung des BLN-Objektes gering zu halten bzw. zu vermeiden und eine Aufwertung der Schutzobjekte zu erreichen, erachtet die Kommission folgende Rahmenbedingungen und Aspekte für die weitere Planung als wichtig:

- Die Umgestaltung des Seefeldes darf insgesamt nicht zu einer Zunahme des Erholungsdrucks auf die Schutzgebiete führen. Die geschützten Biotope (Flachmoor und Amphibienlaichgebiet) müssen vor Störungen und Beeinträchtigungen durch Erholungssuchende und Hunde wirksam geschützt werden. Das heisst, dass der «Pufferraum» zum Steinibachried als solcher funktionieren und eine effektive Besucherlenkung realisiert werden muss, z.B. durch eine geeignete, landschaftsverträgliche Abzäunung. Erste Anhaltspunkte finden sich in den Projektunterlagen im «Aufgabenkatalog Gutachten Lärm».
- Der «Pufferraum» muss so ausgeschieden und gestaltet werden, dass das Steinibachried vor negativ wirkenden Stoffeinträgen effektiv geschützt wird.
- Ein negativer Einfluss auf die Hydrologie der Schutzobjekte muss, wie im Gutachten Hydrologie empfohlen, mit vertieften Abklärungen definitiv ausgeschlossen werden.
- Die geplanten erhöhten Plattformen im Schutzobjekt und die Stege müssen sorgfältig und zurückhaltend geplant und deren Vereinbarkeit mit den Schutzzielen belegt werden. Dasselbe gilt für den «Publikumsweiher» und dessen Umgebung in der künftig extensivierten Fläche.
- Im Sinne der Pflicht zur Behebung von bestehenden Schäden und Beeinträchtigungen sind im Zuge der Umgestaltung die vorhandenen Schüttungen im Bereich des bestehenden Uferweges und des Wegtrassees in der Verlängerung der Rankriedstrasse zu entfernen und generell alle Bereiche südlich des geplanten neuen Weges wieder möglichst auf das ursprüngliche Riedniveau abzutiefen.
- Die oberhalb des Perimeters vorgesehenen Renaturierungsmassnahmen des Steinibachs sollten im Projektperimeter fortgesetzt werden, indem die Verbauungen aus Stein und Holz entfernt und die Ufer abgeflacht werden.
- Die Verlegung des Sportplatzbachs muss detailliert geplant und im Mündungsbereich deren Vereinbarkeit mit den Schutzzielen belegt werden.
- Der Übergang von der multifunktionalen Rasenfläche zum Seebad muss visuell und für die Kleinfauna auch funktional offen sein, um den Blick auf den See (und damit auf das BLN-Objekt) und die Vernetzung für die Fauna zu ermöglichen.
- Die Hochbauten (Rundbauten, Tribüne) dürfen vom See her betrachtet nicht dominant in Erscheinung treten, sondern müssen in Dimension, Form und Materialisierung dezent bleiben. Deren Gebäudehöhen dürfen bestehende natürliche Strukturen (namentlich die Baumkulisse) nicht überragen.
- Der Minimierung der Lichtemissionen insbesondere aus dem Sportplatzbereich ist angesichts der unmittelbaren Nähe der geschützten Biotope mit ihren Lebensräumen für die Fauna besondere Beachtung zu schenken. Richtungsweisende Angaben finden sich in den Projektunterlagen im «Leitfaden zur Beleuchtung».
- Die bestehende Baumvegetation im Uferbereich muss erhalten bleiben, um auch vom See her eine entsprechende landschaftliche Kulisse vor dem Siedlungsgebiet sicherzustellen.

Diese Stellungnahme wurde im Rahmen einer Voranfrage erstellt. Die ENHK beantragt, dass ihr die definitive Planung zur Umgestaltung Seefeld erneut zur Beurteilung unterbreitet wird. Die abschliessende Begutachtung gemäss Art. 7 NHG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die Kommission dankt für den frühzeitigen Einbezug in die Planung und wünscht über den weiteren Verlauf des Geschäfts orientiert zu werden.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

Dr. Heidi Z'graggen
Präsidentin

Marcus Ulber
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Kopie an:

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft